

## Entwurf

### G e s e t z

### zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

#### Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die Jagdausübungsberechtigten nicht beteiligter Jagdbezirke verpflichtet, das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden zu dulden, wenn ihnen die Jagd mindestens zwei Wochen vorher angezeigt und zumutbare organisatorische Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen wurden. <sup>2</sup>Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Worte „sowie auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören,“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) <sup>1</sup>Die Jagdbehörde kann anordnen, dass die Eigentümerin, der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks eines befriedeten Bezirks unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, notwendig ist. <sup>2</sup>§ 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend.“

3. Nach § 9 wird der folgende § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Nutriafang an Gewässern

<sup>1</sup>Auf Gewässern und angrenzenden Uferbereichen dürfen Personen ohne Jagdschein Nutria lebend fangen, töten und sich aneignen, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte eingewilligt hat. <sup>2</sup>§ 24 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Pfeilen“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Schusswaffen mit Schalldämpfern“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Verbote der Absätze 1 und 2 Satz 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen

a) der Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung,

b) der Landeskultur,

c) der Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes,

d) der Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder

e) der wissenschaftlichen Lehre und Forschung

einzuschränken und

2. zur Verbesserung des Tierschutzes über Absatz 1 hinausgehende Verbotregelungen zu treffen.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen die Verbote der Absätze 1 und 2 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes aus den in Absatz 4 Nr. 1 genannten Gründen für bestimmte Gebiete für bestimmte Zeiträume einschränken.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten“ durch die Worte „Setz- und Brutzeiten“ und am Ende der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

- ccc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Ausnahmen von dem Jagdverbot nach § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zuzulassen, und zwar abweichend von § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes auch

- a) in Bezug auf dort nicht genanntes Wild und

- b) zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder deren Bekämpfung.“

- bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„4Sind in einem Vogelschutzgebiet besondere Jagdzeiten für Wasserfederwild nicht bestimmt, so kann die Jagdbehörde durch Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten die Jagdzeiten für Wasserfederwild zur Erreichung des Schutzzwecks in einzelnen Jagdbezirken verkürzen.“

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Nutrias dürfen die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere bejagt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

6. Die §§ 32 und 33 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Füttern

(1) <sup>1</sup>Wenn Wild Not leidet (Notzeit), ist für seine ausreichende Ernährung zu sorgen. <sup>2</sup>Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister gibt Beginn und Ende einer Notzeit für die betroffenen Bereiche bekannt. <sup>3</sup>Die Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) in diesen Bereichen ist in dieser Zeit nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Außerhalb der Notzeit ist das Füttern von Wild unzulässig. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für das Füttern

1. von Federwild in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April,
2. zur Eingewöhnung ausgesetzten Wildes nach Anzeige bei der Jagdbehörde und
3. von Schalenwild, um es zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Einzelfall abzulenken, mit Genehmigung der Jagdbehörde.

<sup>3</sup>In Fremdenverkehrsgebieten können mit Genehmigung der Jagdbehörde für die Allgemeinheit zugängliche Schaufütterungen für Schalenwild errichtet und ganzjährig mit Futter beschickt werden, wenn dieses nicht zu übermäßigen Wildschäden im Umfeld führt. <sup>4</sup>Die Genehmigungen können mit Auflagen versehen und befristet werden.

(3) Die Jagdbehörde kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Wildbewirtschaftung im Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 3 und des Absatzes 2 Satz 1 zulassen.

## § 33

### Kirren

<sup>1</sup>Zum Anlocken und Erlegen des Wildes darf Futter in geringen Mengen ausgebracht werden (Kirren).

<sup>2</sup>Kirreinrichtungen und -behälter und nicht artgerechtes Futter dürfen beim Kirren nicht verwendet werden.

<sup>3</sup>Die Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen des Satzes 2 zulassen.“

7. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wild darf nur mit artgerechtem Futter gefüttert werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Aufbrüche und Teile von Schwarzwild“ eingefügt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz besteht nicht, wenn der Wildschaden

1. an Flächen verursacht wird, auf denen die Jagd ruht, oder

2. durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war.“

9. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

„19. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 3 die Jagd ausübt;

20. entgegen § 32 Abs. 2 Satz 1 Wild außerhalb der Notzeit füttert;

21. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Fütterungseinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;

22. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;

23. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt.“

b) Die Nummern 24 bis 25 a werden gestrichen.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs**

Die Afrikanische Schweinepest ist in vielen osteuropäischen Staaten, im Baltikum in Tschechien und Polen in Haus- und Wildschweinbeständen ausgebrochen.

Das Risiko, dass die Krankheit auch nach Deutschland eingeschleppt wird, ist nach der jüngsten Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts sehr hoch. Entscheidend für den Seuchenverlauf und den Bekämpfungserfolg sind vor allem eine präventive Reduzierung der Wildschweinpopulation und im Fall des Seuchenausbruchs deren schnellstmögliche weitestgehende Dezimierung im Umkreis des Ausbruchsgeschehens.

Ein Ausbruch der Infektion in der hiesigen Wildschweinpopulation und ein etwaiger Übergang auf Hausschweinbestände hätten verheerende (volks-)wirtschaftliche Konsequenzen mit Schäden in Milliardenhöhe.

Niedersachsen wäre mit einer in einigen Regionen hohen Dichte schweinehaltender Betriebe und wachsenden Wildschweinpopulationen in hohem Maße betroffen. Daher gilt es zum einen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Prävention zu schaffen. Dazu gehört neben der Duldung überjagender Hunde auch die Ermächtigung, sachliche Verbote einzuschränken, und damit z. B. die Nutzung kleinerer Büchsenkaliber auf gefangenes Schwarzwild zu ermöglichen.

Zum anderen gilt es, die Vorbereitungen für den Ausbruchsfall zu treffen, um eine Ausbreitung der Seuche bestmöglich zu unterbinden. Dazu werden Ermächtigungen zur Aufhebung des Elterntierschutzes geschaffen oder zur Anordnung einer Bejagung in befriedeten Bezirken und auf Flächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören.

Regelungsbedarf wird zudem bei der invasiven Art Nutria gesehen, die insbesondere an Deichen große Schäden anrichtet. Die Bejagung ist ein wesentlicher Bestandteil des Managements. Aufgrund ihrer Biologie ist jedoch zu jeder Zeit mit abhängigen Jungen zu rechnen, zugleich ist dem weiblichen Elterntier das Gesäuge nicht anzusehen. Da die Erlegung eines Elterntieres mit abhängigen Jungen ein Straftatbestand ist, soll hier eine Ausnahmeregelung in das Gesetz aufgenommen werden.

Niedersachsen ist eines der wenigen Bundesländer, das in seinem Jagdgesetz die Verwendung von Schalldämpfern bei der Jagdausübung verbietet. Dieses Verbot soll mit der Gesetzesänderung aufgehoben werden.

#### **II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die gesetzten Ziele werden mit dem Gesetz erreicht. Sowohl eine präventiv erforderliche stärkere Bejagung als auch Maßnahmen im Ausbruchsfall der Schweinepest in Wildschweinbeständen werden geregelt.

#### **III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die Regelungen des Gesetzes wirken sich nicht ungünstig auf die Umwelt und die Landesentwicklung aus. Auf den ländlichen Raum sind hinsichtlich der Seuchenprävention positive Auswirkungen zu erwarten.

#### **IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

#### **V. Auswirkungen auf Familien**

Negative Auswirkungen auf Familien sind nicht zu erwarten.

#### **VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

#### **VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs**

Haushaltsmäßige Auswirkungen verursacht der Gesetzentwurf nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a (§ 4 Abs. 4):

Eine effektive Bejagung des Schalenwildes, insbesondere des Schwarzwildes, findet durch Drückjagden – möglichst jagdbezirksübergreifend – statt, bei denen Schwarzwild auf der Flucht mehrmals Schützen passiert und erlegt werden kann. Zu dieser effektiven Bejagung ist ein intensiver Hundeeinsatz erforderlich, um Schwarzwild aus den Brombeerbüschen, liegenden Baumkronen und Dickungen herauszudrücken. Die Hunde kennen jedoch keine Jagdbezirksgrenzen. Insbesondere bei jagdbezirksübergreifenden Jagden kann eine Jagdbezirksinhaberin oder ein Jagdbezirksinhaber, wenn sie/er sich nicht beteiligt und auch keine Hunde duldet, die Gesamteffektivität deutlich mindern. Das soll geändert werden: Werden Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzt und überjagen sie die Jagdbezirksgrenze (überjagende Hunde), stellt dies keine Störung des nachbarlichen Jagdausübungsrechts dar, wenn die betroffenen Jagdbezirksinhaberinnen oder Jagdbezirksinhaber zwei Wochen vor der Bewegungsjagd unterrichtet worden sind. Die Form der Anzeige bleibt offen. Bei gut kooperierenden Jagdnachbarn werden mündliche Absprachen reichen.

Offen bleibt ebenfalls die Zahl der Bewegungsjagden. Der Organisationsaufwand ist sehr hoch und daher sind diese Jagden nur in sehr begrenzter Zahl möglich, zudem wirkt der vierwöchige Meldevorlauf begrenzend.

Die teilnehmenden Jagdausübungsberechtigten haben durch zumutbare organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Überjagen vermieden wird. Dazu gehört z. B., weitjagende Hunde nicht direkt an der Grenze zum nicht teilnehmenden Jagdbezirk einzusetzen.

Weitergehende Einschränkungen wie in befriedeten Bezirken bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Zu Buchstabe a (Absatz 3):

Das Ziel, den Schwarzwildbestand sowohl zur Prävention als auch im Ausbruchsfall stark zu reduzieren, kann nur über eine flächendeckende Bejagung erreicht werden. Vielfach sind jedoch größere befriedete Bezirke oder Grundstücke, die zu keinem Jagdbezirk gehören, Rückzugsbereiche für das Schwarzwild. Um Wildschäden zu verhindern oder aufgrund der Afrikanischen Schweinepest flächendeckend bejagen zu können, soll eine beschränkte Jagdausübung auch auf jagdbezirksfreien Flächen gestattet werden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 a):

Die Anordnungsbefugnisse des § 27 des Bundesjagdgesetzes sollen in Niedersachsen auch auf befriedete Bezirke und jagdbezirksfreie Flächen erstreckt werden. Nur so wird im Ausbruchsfall tatsächlich flächendeckend eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes ermöglicht.

Zu Nummer 3 (§ 9 a):

Gemäß geltendem Recht können Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke eines befriedeten Bezirkes unter anderem Nutrias fangen, töten und sich aneignen (§ 9 Abs. 5). Dazu benötigen sie einen Sachkundenachweis gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG), die Setz- und Aufzuchtzeiten haben sie zu berücksichtigen, andere jagdrechtliche Vorschriften hingegen nicht.

Nutrias unterliegen dem Jagdrecht, sodass ein Fang dieser z. B. durch Bisamfänger ohne Jagdschein nicht möglich ist. Der neue § 9 a soll die Möglichkeit schaffen, der invasiven Art Nutria intensiv nachzustellen, indem Personen auch ohne Jagdschein den Lebendfang betreiben dürfen. Der Lebendfang wurde gewählt, da er die Selektion des Fanges ermöglicht und anderes Wild wieder freigelassen werden kann. So ist es z. B. möglich, dass Bisamfänger ohne Jagdschein, die sich regelmäßig entlang der niedersächsischen Gewässer bewegen zusätzlich zu den Bisamen auch Nutrias fangen können. Aufgrund der erforderlichen Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten liegt kein Eingriff in das Jagdausübungsrecht vor. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 NJagdG sollen auch für diese Fänger gelten. Deshalb bleibt die Notwendigkeit einer Sachkunde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NJagdG auch hier unberührt.

Zu Nummer 4 (§ 24):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Mit der Aufhebung des Verbots der jagdlichen Verwendung von Schusswaffen mit Schalldämpfern wird den Jägerinnen und Jägern grundsätzlich ermöglicht, Schalldämpfer für Langwaffen nach dem Jagdrecht zu nutzen.

Unberührt bleiben aber die Vorschriften des Waffenrechts. Danach muss im Einzelfall ein Bedürfnis zum Erwerb von Schalldämpfern gegenüber der zuständigen Waffenbehörde glaubhaft nachgewiesen werden (§ 8 des Waffengesetzes). Vorbehaltlich dieser waffenrechtlichen Prüfung könnten dann Schalldämpfer bei der Tötung von Schwarzwild in Fallen und Saufängen aus tierschutzrechtlichen Gründen zum Einsatz kommen.

Satz 2, der die Verordnungsermächtigung enthält, zur Verbesserung des Tierschutzes weitere Verbotsregelungen zu treffen, wird an dieser Stelle gestrichen. Er wird nun in Absatz 4 Nr. 2 systematisch bei den weiteren Verordnungsermächtigungen aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 und 5):

§ 24 Abs. 1 regelt derzeit die über den § 19 des Bundesjagdgesetzes hinausgehenden sachlichen Verbote direkt im Gesetz.

Im Zusammenhang mit dem möglichen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest wurde deutlich, dass eine starre rechtliche Vorgabe auch von aufgehobenen Verboten, verankert in einem Gesetz, auch heute nicht zeitgemäß ist. Es soll mit der im neuen Absatz 4 Nr. 1 aufgenommenen Verordnungsermächtigung eine Einschränkungsmöglichkeit geschaffen werden. § 19 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes eröffnet für die Länder die Möglichkeit, aus besonderen Gründen die Verbote einzuschränken. Da diese Regelung zu wenig konkret ist, wurden die Gründe benannt. Sie orientieren sich an den bewährten Gründen, die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes von den Ländern als Voraussetzung für die Verkürzung oder Aufhebung von Jagdzeiten zugrunde zu legen sind. Damit kann das Land in Zeiten einer erhöhten Gefahr des Ausbruchs einer Wildseuche oder auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden auch vorübergehend sachliche Verbote einschränken. In Verbindung mit präventiven Maßnahmen zur Minderung der Schwarzwildbestände werden die Veränderung der Vorgaben des Fangschusses auf Schalenwild in einer Falle, die Nutzung künstlicher Lichtquellen oder auch die Erweiterung der Möglichkeit der Erlegung von Schwarzwild von Kraftfahrzeugen aus, z. B. in Verbindung mit Erntejagden, möglich.

In Nummer 2 wurde die in Absatz 1 gestrichene Formulierung wieder aufgenommen.

In Absatz 5 soll die oberste Jagdbehörde bei schnellem Handlungsbedarf in Einzelfällen aus bestimmten Gründen die Verbote auch für bestimmte Gebiete zeitweise einschränken können.

Zu Buchstabe c:

Durch die Einfügung der neuen Absätze 4 und 5 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu den Absätzen 6 und 7.

Zu Nummer 5 (§ 26):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

In den Nummern 1 und 2 werden durch die Aufnahme der neuen Nummer 3 redaktionelle Anpassungen der Aufzählungen erforderlich.

Es wird eine neue Nummer 3 angefügt. Die Aufnahme dieser Ermächtigung schafft der obersten Jagdbehörde im Einzelfall die Möglichkeit, z. B. bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest, den Elterntierschutz für Schwarzwild z. B. für die Kernzone des gefährdeten Bezirks aufheben zu können, um eine schnelle Seuchenbekämpfung zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Fall der Vorbeugung vor Wildseuchen. Schon im Vorwege eines Ausbruches kann es für einzelne Regionen erforderlich sein, den Elterntierschutz aufzuheben. Der Satz bleibt bewusst allgemein formuliert, um erforderlichenfalls bei anderen Tierarten Handlungsräume zu schaffen.

Satz 4 ermöglicht den Jagdbehörden, Jagdzeiten in Vogelschutzgebieten zu verkürzen. Die Bejagung auch der wertbestimmenden Arten in Vogelschutzgebieten ist grundsätzlich möglich. Dabei gibt es unterschiedliche Modelle der Ausgestaltung. Angebote an die Landbewirtschaftler, z. B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes für nordische Gastvögel Flächen zu beruhigen, erschweren landesweit einheitliche Regelungen. Es wird daher die Möglichkeit für die Jagdbehörden in das Gesetz aufgenommen, die Jagdzeiten für Wasserfederwild in Vogelschutzgebieten per Verfügung gegenüber den Jagdausübungsberechtigten dem Schutzzweck anzupassen. Damit wird eine praktikable und gleichzeitig flexible Anpassungsmöglichkeit auf regionaler Ebene geschaffen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Die EU-Verordnung zu den invasiven Arten (IAS = invasive alien species) – Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates – wurde am 14. Juli 2016 (ABl. EU Nr. L 189 S. 4) veröffentlicht. Auf dieser sind neben 36 weiteren Arten (inzwischen auch schon erweitert) auch die Nutrias gelistet.

Diese Listenkategorie enthält jene gebietsfremden Arten, die als invasiv gelten, da im jeweiligen Bezugsgebiet oder in ökologisch ähnlichen Gebieten belegt ist, dass sie entweder heimische Arten (= einheimische und alteingebürgerte Arten) direkt gefährden oder Lebensräume so verändern, dass dies (indirekt) heimische Arten gefährdet.

Für diese Arten sind Managementmaßnahmen zu erarbeiten, die tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art umfassen.

Die stark zunehmende Verbreitung von Nutrias stellt wegen des Wühlens an Deichen, Dämmen und Ufern eine große Gefahr für den Deich- und Hochwasserschutz dar. Die Unterhaltungsverbände wenden mittlerweile hohe Summen auf, um Ufer wieder herzustellen, Deiche zu sanieren und Dämme zu reparieren.

In Abwägung der Maßnahmen, die insbesondere auch dem Deich- und Hochwasserschutz dienen, ist die Jagd eine der wesentlichen Methoden der Populationsminderung. Dieses bringt wildbiologisch jedoch ein Problem mit sich: Nutrias setzen jahreszeitenunabhängig mehrmals im Jahr. Es ist daher zu jeder Zeit mit zur Aufzucht erforderlichen Elterntieren zu rechnen, deren Tötung einen Straftatbestand darstellt.

Es ist den Nutrias in einer Falle äußerlich weder das Geschlecht noch ein Gesäuge anzusehen. Einer Jägerin oder einem Jäger ist es daher nicht möglich, sicher ein Elterntier anzusprechen.

Gleichzeitig haben die Jägerinnen und Jäger gemäß § 3 NJagdG den öffentlichen Auftrag, Jagd und Hege so durchzuführen, dass die biologische Vielfalt und ein artenreicher und gesunder Wildbestand in angemessener Zahl erhalten bleiben. Das Bundesjagdgesetz ermächtigt die Länder, für bestimmte Arten wie Schwarzwild, aber auch für nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, unter anderem aus Gründen der Landeskultur, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder auch bei Störung des biologischen Gleichgewichts Ausnahmen zu bestimmen. Dies wird für Neozoen wie die Nutria im neuen § 28 a des Bundesjagdgesetzes noch einmal ausdrücklich wiederholt. Von dieser Ermächtigung soll für Nutrias, die in Niedersachsen seit 2001 dem Jagdrecht unterliegen, Gebrauch gemacht werden. Dabei steht nicht die gezielte Bejagung ausschließlich von Elterntieren im Vordergrund, sondern das rechtssichere Handeln der Jagenden, falls ein zur Aufzucht erforderliches Elterntier erlegt wird.

Regionale Lösungen für einzelne Landkreise zu schaffen, wird dem Problem nicht gerecht, da Nutrias nur in wenigen Landkreisen in Südniedersachsen (noch) nicht erlegt werden. Gerade bei einer Neubesiedlung von Gewässerläufen muss es der Jägerin oder dem Jäger möglich sein, schnell einzugreifen.

Zu Buchstabe c:

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu den Absätzen 3 bis 5.

Zu Nummer 6 (§§ 32 und 33):

#### § 32

Außerhalb der Pflicht zur Fütterung in der Notzeit darf Wild nur unter den in Absatz 2 Sätze 2 bis 4 definierten Ausnahmen gefüttert werden. Dabei bedarf es mit Ausnahme der Fütterung des Federwildes in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April einer Genehmigung der Jagdbehörde. Sämtliche Genehmigungen nach Absatz 2 Sätze 3 und 4 können gemäß Satz 5 mit Auflagen versehen und befristet werden.

Insbesondere Schalenwild findet in der Kulturlandschaft in den Wintermonaten ausreichend Nahrung und bedarf keiner zusätzlichen Fütterung. Zudem führen diese zu Massierungen des Wildes in den Fütterungsbereichen und können zu Übertragungsherden von Krankheiten werden.

Für das Federwild bleibt es bei der bisherigen Regelung, dies im Winter mit Futter unterstützen zu können. Das Wort „artgerecht“ wird an dieser Stelle gestrichen und im § 33 a bei der Beschreibung der Futtermittel wieder aufgenommen.

Ausgesetztes Wild darf über einen kurzen Zeitraum zur Eingewöhnung gefüttert werden. Dies wird mit einer Anzeigepflicht verbunden, damit die Jagdbehörde die Möglichkeit hat, Kontrollen durchzuführen.

#### § 33

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit der Jagdbehörde, Ausnahmen zur Kirmung aufzunehmen, um im Ausbruchfall, z. B. der Afrikanischen Schweinepest, reagieren zu können. Zur grundsätzlichen Vermeidung landkreisspezifischer Inzellösungen sind landesweite Vorgaben durch einen Ausführungserlass geplant. Ein zentraler Punkt, für den die Ausnahmemöglichkeit gelten wird, ist das gefährdete Gebiet bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest. Eine Aufnahme der Ausnahmen im Gesetz wäre zu speziell und könnte wiederum Einzelfälle nicht berücksichtigen.

Zu Nummer 7 (§ 33 a):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Es wird ein klarstellender neuer Absatz 1 vorangestellt. Für die Fütterung darf nur artgerechtes Futter verwendet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1 wird der bisherige Wortlaut zu Absatz 2.

Im neuen Absatz 2 beinhaltet das Kirren von Raubwild derzeit auch Aufbrüche und Teile von Schwarzwild. Mit der Gesetzesänderung soll deren Verwendung zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest generell verboten werden.

Zu Nummer 8 (§ 34):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Durch die Erweiterung um einen zweiten Absatz wird der bestehende Wortlaut zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

In befriedeten Bezirken ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein Wildschadensersatz zu zahlen. Für befriedete Bezirke nach § 6 a des Bundesjagdgesetzes ist dies ausdrücklich in § 6 a Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes geregelt. Entsprechendes soll auch für andere Verbote gelten, da die Gefährdungshaftung nur auf die Jägerin oder den Jäger übertragen werden darf, wenn sie oder er das Risiko beherrschen kann. Sollte z. B. im Rahmen des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen die Notwendigkeit bestehen, eine Jagdruhe auf alle Wildarten in der Kernzone auszusprechen, so wird die oder der Ersatzpflichtige befreit, da sie oder er keine Möglichkeit hat, über Bejagung den Schaden zu mindern.

Wald und landwirtschaftliche Flächen werden gleich behandelt, auch wenn die Anmeldefristen sich deutlich unterscheiden. Die Erfassung möglicher Schäden im Wald zum Eintritt der Jagdruhe liegt in der Abwägung der oder des Geschädigten, die oder der die Beweislast für die schadensverursachende Wildart und die Entstehung des Schadenseintrittes im Zeitraum der Jagdruhe trägt.

Zu Nummer 9 (§ 41 Abs. 1):

Die Bußgeldtatbestände in den Nummern 19 bis 23, die sich auf das Füttern und Kirren beziehen, sind redaktionell anzupassen.

**Zu Artikel 2:**

Die Änderung des Gesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.